

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen.
2. Unser Vertragspartner wird im folgenden mit „Besteller“ bezeichnet.
3. Soweit Einkaufsbedingungen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen widersprechen, haben die Bedingungen des Bestellers keine Gültigkeit.
4. Unser Schweigen auf Erklärungen des Bestellers löst keine Rechtsfolgen aus.
5. Bestätigungen durch den Besteller sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn Sie von uns ausdrücklich gegenbestätigt werden.
6. Jede Abweichung - auch mündliche Abreden mit Vertretern - von diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Werden Abweichungen von uns nicht schriftlich bestätigt, gelten sie als nicht vereinbart.
7. Soweit die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen besondere Bestimmungen für den Besteller als „Kaufmann“ treffen, ist damit der Kaufmann im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 AGB-Gesetz gemeint.

II. Angebot/Annahme

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, nachdem er von uns schriftlich bestätigt oder von uns eine Versandanzeige oder Rechnung gestellt oder von uns mit diessen Durchführung begonnen wurde. Art und Umfang der Lieferung bestimmen sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Versandanzeige oder der Rechnung.
4. Der Besteller ist an sein Angebot einen Monat gebunden.
5. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung für uns nur dann verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

III. Preise

1. Für die Neuherstellung gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Sollte eine Auftragsbestätigung nicht erfolgen, gilt der Preis nach der jeweils gültigen Preisliste oder für den Fall, daß ein Angebot vorliegt ohne Auftragsb., der im Angebot genannte Preis.
2. Wir sind berechtigt, für Leistungen, die nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluß geliefert oder erbracht werden sollen, eine Erhöhung des Preises im Verhältnis der seit Vertragsschluß eingetretenen Erhöhung der Zuliefererpreise oder der Lohnkosten zu dem bei Vertragsschluß vereinbarten Verkaufspreis zu verlangen. Ist der Besteller Kaufmann, so sind wir bei Änderung der Verhältnisse - Erhöhung der Zuliefererpreise oder der Lohnkosten - berechtigt, den Kaufpreis nach billigem Ermessen gem. § 315.317 BGB festzusetzen.
3. Die Preise verstehen sich ab Sitz unserer Firma in Neu-Ulm, rein netto zuzügl.d.gesetzl.Mwst.

4. Wir sind berechtigt, eine mit Abschluß des Vertrages fällige Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % des Gesamtbetrages einschl. MwSt. zu verlangen.
5. Reparaturen werden nach Stunden berechnet, Reisekosten, Wartezeit, Versandkosten für Werkzeuge und Material sind besonders zu vergüten.
6. Für Erweiterungen gelten, soweit Neugeräte geliefert oder angebracht werden, die Regelungen von 1. bis 4., soweit Reparaturen am Bestand vorgenommen werden, gilt Ziffer 5.

IV. Zahlung/Verzug

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto Kasse. Hiernach werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Rechnungen über Einzelteile, Ersatzteile und Reparaturen sind nach Rechnungsstellung unverzügl. ohne Skonto zu bezahlen. Nach Ablauf von 30 Tagen werden ebenfalls Zinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz d. Deutschen Bundesbank berechnet. Im Falle der Mahnung werden grundsätzlich Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangt.

Wir behalten uns vor, weitergehenden Schaden geltend zu machen. §353 HGB bleibt ungerührt. Wir sind berechtigt, wegen unserer Ansprüche jederzeit Sicherheit in angemessener Höhe zu verlangen. Bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu. Verschlechtern sich nach Vertragsschluß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers - insbesondere durch Zahlungseinstellung, Überschuldung, Anstreben eines außergerichtlichen Vergleiches. Beantragung der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers - oder ändern sich die rechtlichen Verhältnisse des Bestellers oder kommt er mit der Bestellung der geforderten Sicherheit oder mit einer Teil-Zahlung - auch aus anderen Lieferungen in Verzug, so werden sämtliche Forderungen gegen ihn sofort fällig, auch soweit Wechsel hereingenommen wurden oder Stundung vereinbart worden ist. Gleiches gilt, wenn die vorbeschriebene schlechte wirtschaftliche Situation auf Seiten des Bestellers bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorlag, jedoch der Besteller hierauf nicht ausdrücklich hingewiesen hat. In all diesen Fällen sind wir auch berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung - auch von anderen noch nicht abgewickelten Verträgen - ganz oder teilweise zu verweigern, von einzelnen oder sämtlichen Verträgen - soweit die Verträge Einzelleistungen und Einzelwaren enthalten, auch teilweise zurückzutreten und Schadenerstz zu verlangen. Wechsel, Zahlungsanweisungen und Schecks werden zur zahlungshalber und nicht an Erfüllungs Statt angenommen. Einziehungskosten, Diskontspesen, Wechselsteuer und andere mit der Hinnahme von Wechseln, Zahlungsanweisungen und Schecks verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

V. Schadenersatz

1. Schuldet der Besteller nach diesen Bedingungen oder nach gesetzl. Vorschriften Schadenersatz oder Ersatz einer Wertminderung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 25 % des Kaufpreises ohne MwSt.

2. Hat der Besteller infolge Zahlungsverzuges Verzugszinsen zu leisten, so betragen diese pauschal 4 % über dem jeweils gültigen Diskonssatz der Deutsch. Bundesb.

3. Weist der Besteller nach, daß ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorgenannten Pauschalen ist, so ermäßigt sich unser Schadensersatzanspruch entsprechend.

4. Uns bleibt vorbehalten, unbeschadet der vorstehenden Pauschalierung der Schadensersatzansprüche weitergehenden von uns nachzuweisenden Schaden vom Besteller ersetzt zu verlangen. Die vorstehenden Pauschalierungen sollen lediglich einen Mindestschaden umfassen, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist.

VI. Lieferung/Versandgefahr

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der mit dem Besteller vereinbarten Lieferzeit ab unserem Werk in Ermangelung einer Vereinbarung innerh. einer angemessenen Frist. Wir werden bemüht sein, die sich daraus ergebenden Lieferzeiten einzuhalten. Geraten wir in Verzug, so kann der Besteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist der Besteller Kaufmann, so sind die von uns genannten Termine und Fristen unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen u.ä. - sind von uns nicht zu vertreten. Dasselbe gilt auch für die Fälle, daß die oben aufgeführten Umstände bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. Derartige Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzügl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Besteller Kaufmann, so ist er nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferungs- und Leistungsverzögerung länger als 3 Monate dauert.

3. Die Dauer der vom Käufer gesetzl. zu setzenden Nachfrist wird auf 6 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt.

4. Der Besteller kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur dann verlangen, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzl. oder grob fahrlässig verursacht haben. Ist der Besteller Kaufmann, so stehen ihm Ansprüche nur bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu und auch nur dann, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben oder wir uns im Verzug befinden.

Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Falle auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von höchstens ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen beschränkt.

Der Besteller muß in jedem Fall den konkret eingetretenen Schaden beweisen.

Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

5. Macht der Besteller von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.

6. Die erweiterte Haftung nach § 287 BGB wird ausgeschlossen.

7. Wir sind jederzeit auch zu Teillieferungen und Leilleistungen berechtigt.

8. Die Lieferung erfolgt verpackungsfrei. Für separate Zubehör- und Ersatzteillieferungen wird die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Wir schließen eine Transportversicherung nicht ab. Wünscht der Besteller den Abschluß einer Transportversicherung, so hat er hierfür selber Sorge zu tragen. Wir behalten uns in jedem Fall vor, Lieferungen im Interesse des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

Sofern der Besteller nicht ausdrücklich gegenteiliges erklärt, dürfen wir davon ausgehen, daß er selber eine Transportversicherung nicht abgeschlossen hat.

9. Kommt der Besteller mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz geltend zu machen.

10. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat, gleichgültig ob der Versand durch eigene oder fremde Leute erfolgt. Wird der Versand aufgrund des Verhaltens des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VII. Gewährleistung/Haftung

1. Für Sachmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluß anderer Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen Folgeschäden des Bestellers wie nachstehend aufgeführt, innerhalb von 12 Monaten ab Auslieferung Gewähr.

2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers - insbesondere unter Ausschluß jedweder Folge-Schäden des Bestellers - Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

3. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung bei Ankunft oder Übernahme unverzügl. auf Transport- und andere Schäden zu untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort - bei Einschaltung eines Spediteurs durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs - oder eines eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Besteller unterschrieben sein muß - Mitteilung zu machen. Im übrigen müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen - ist der

Besteller Kaufmann, innerhalb einer Woche - nach Lieferung mitgeteilt werden. Ist der Besteller Kaufmann, so hat er Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, von uns oder unseren Zulieferern erteilte Betriebs- oder Wartungsanweisungen zu befolgen, zu unterlassen, an den Liefergegenständen Änderungen vorzunehmen, Teile auszuwechseln oder Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber uns aus.

5. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten nur für neue Liefergegenstände. Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert.

7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

8. Für Reparaturen außerhalb unserer Gewährleistung beträgt die Gewährleistungsfrist einen Monat. Eventuelle Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Auftreten, schriftlich anzuzeigen. Bei Reparaturen hat der Besteller zu beweisen, daß er erneut aufgetretene Fehler derselbe ist, der zuvor beseitigt wurde bzw. beseitigt werden sollte.

9. Die vorstehenden Regeln enthalten abschließend die Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber uns als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Über unsere Gewährleistungspflichten hinaus sind wir nicht verpflichtet, Ersatzteile für die Liefergegenstände zu liefern.

VIII. Sicherungsrechte

1. Bis zur Erfüllung aller - auch bezahlter - Forderungen, die aus jedweden Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets von uns als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Erlischt unser (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Ohne Zustimmung ist der Besteller nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits

jetzt sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Auf unsere Aufforderung hin, wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Auch wir sind jederzeit zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.

4. Der Besteller ist verpflichtet, im Falle des Zugriffs Dritter auf Vorbehaltsware auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Besteller tritt bereits jetzt die Herausgabeansprüche gegen Dritte an uns ab. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Der Besteller ist verpflichtet, ein etwa bei Auftragserteilung mit einem Dritten bestehendes Abtretungsverbot bekannt zu geben und im übrigen für uns nachteilige Abtretungsverbote mit Dritten nicht zu vereinbaren. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtungen, sind wir befugt, vom Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IX. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

1. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Besteller Kaufmann, ist er zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
2. Der Besteller erklärt sich einverstanden, daß wir gegen seine Forderungen verrechnen, mindern und Zurückbehaltungsrechte ausüben.

X. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Neu-Ulm
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile bis zu einem Streitwert von EUR 2.500,- das Amtsgericht Neu-Ulm für Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert das Landgericht Neu-Ulm als Gerichtsstand vereinbart.

3. Ist der Besteller nicht Kaufmann und ist im Zeitpunkt der Klageerhebung sein Wohnsitz unbekannt oder hat er zum Zeitpunkt der Klageerhebung keinen allg. Gerichtsstand in der BRD einschließlich Westberlin, gelten ebenfalls die oben aufgeführten Gerichtsstände. In allen gerichtlichen Mahnverfahren (§§688 ff. ZPO) wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Neu-Ulm vereinbart.

XI. Überschriften/Teilunwirksamkeit

1. Die Überschriften dienen nur zur besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.
2. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht

betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.